



Beschluss

vom 23. Januar 2007

Nr. 2684

Postulate

Postulat Peter Dörflinger: Einführung Sozialstellenplan; Frage der Erheblicherklärung

Peter Dörflinger sowie 31 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 12. Dezember 2006 das beiliegende Postulat "Einführung Sozialstellenplan" ein.

Der Stadtrat nimmt zur Frage der Erheblicherklärung wie folgt Stellung:

Peter Dörflinger und 31 Mitunterzeichnende haben am 12. Dezember 2006 das genannte Postulat eingereicht (vgl. Beilage). Zur Frage der Erheblicherklärung ist wie folgt Stellung zu nehmen:

Seit 1981 wird im Budget des Personalamtes, in der Gliederung 273 „Nicht aufteilbarer Personalaufwand und -ertrag“, Kontengruppe 301, das Konto „Löhne für Sozialfälle“ geführt. Im Budget 2007 sind in diesem Konto CHF 555'300 eingestellt. 1981 waren es CHF 60'000. Wie schon in den vorhergehenden Legislaturen ist auch in den Legislaturzielen 2005 – 2008 ausgeführt, dass für den Einsatz sozial Benachteiligter und Behinderter weiterhin 0,5 % der Lohnsumme als Zielgrösse gilt. Über dieses Konto erfolgen Lohnzahlungen an Mitarbeitende mit dauernder, eingeschränkter Einsatz- und Leistungsfähigkeit, die keine oder nur teilweise Leistungen der Invalidenversicherung begründet. Die Mitarbeitenden arbeiten in verschiedenen Dienststellen und sind diesen auch führungsmässig anvertraut. Sie belasten den Stellenplan der Dienststellen nicht. Administrativ sind sie beim Personalamt angesiedelt.

Auch in Zukunft ist es das Ziel, dass Mitarbeitende, die während ihrer Anstellung bei der Stadt eine Einbusse ihrer Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz erleiden, wenn immer möglich und gegenseitig zumutbar bei der Stadt weiter beschäftigt werden. Die Stadt nimmt ihre Verantwortung als Arbeitgeberin wahr. In Ausnahmefällen soll es zudem möglich sein, ausstehenden Personen mit einem Handicap eine Beschäftigungsmöglichkeit in der Stadtverwaltung zu bieten.



Zur Zeit wird der Einsatz von 14 Mitarbeitenden, die aus unterschiedlichen Gründen nur beschränkt einsatzfähig sind, über den sog. Sozialkredit finanziert. Diese Mitarbeitenden sind sowohl in handwerklichen wie auch in administrativen Bereichen eingesetzt.

Zeichnet sich bei einer Mitarbeiterin oder bei einem Mitarbeiter eine dauernde reduzierte Arbeitsfähigkeit ab, muss in jedem Fall das Personalamt zugezogen werden. Die Prüfung möglicher Leistungen der Versicherungskasse sind immer durch das Personalamt vorzunehmen. Im Zuge dieser Abklärungen ist die Frage der Erhaltung einer mindestens teilweisen Erwerbsfähigkeit zentral. Zusammen mit den Vorgesetzten, dem behandelnden Arzt und evtl. weiteren externen Stellen werden Möglichkeiten geprüft, wie die veränderten Fähigkeiten in der Form einer Resterwerbsfähigkeit weiterhin eingesetzt werden können. Dem Verbleib in der angestammten Umgebung wird der Vorzug gegeben. Ist dies nicht möglich, sucht das Personalamt nach Möglichkeiten in anderen Dienststellen der Stadtverwaltung. Als Querschnittsamt hat es die Übersicht über Einsatzmöglichkeiten und verfügt auch über die notwendigen Kontakte. Mit einer Entscheidung „Verbleib in der Dienststelle“ oder „Einsatz in einem anderen Bereich“ stellt sich die Frage der Belastung des Stellenetats und des Budgets. Aufgrund der aktuellen Organisation verfügt das Personalamt mit dem zentralen Kredit über die notwendigen Mittel. Die Dienststellen werden somit weder bezüglich Stellenplan noch Budget belastet. Damit ist es möglich, Vorbehalte auszuräumen und Mitarbeitende mit einer eingeschränkten Leistungsfähigkeit optimal einzusetzen. Entscheidet sich eine Dienststelle – oftmals nach Überzeugungsarbeit seitens des Personalamtes – für die Beschäftigung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit, ist die Integration dieser Mitarbeitenden bisher problemlos verlaufen. Die Dienststellen sind bereit, auch einen grösseren Betreuungsaufwand zu leisten. Würden diese Mitarbeitenden jedoch den Stellenplan der Dienststellen belasten, muss davon ausgegangen werden, dass ein Einsatz oftmals nicht möglich wäre.

Nicht über den Sozialkredit finanziert werden Ausfälle von Mitarbeitenden, die nur vorübergehend einer Leistungsbeeinträchtigung unterworfen sind. Vor allem bei einer Häufung von krankheits- und unfallbedingten Ausfällen in der gleichen Dienststelle taucht gelegentlich die Frage bezüglich Belastung des Stellenplans auf. Wenn zwingende Gründe eine Überbrückung dieser Vakanzen notwendig machen, wird eine vorübergehende Überschreitung des Stellenplans in Kauf genommen und ein notwendiger Nachtragskredit gesprochen. Im Übrigen gehört es zur sozialen Verantwortung jeder Dienststelle bzw. aller dort tätigen Personen, dass übliche Ausfälle ausgeglichen und mitgetragen werden. Diese primäre Führungsverantwortung wird mit der jetzigen Struktur klar dokumentiert.

Wie eingangs ausgeführt, ist der Sozialkredit seit vielen Jahren beim Personalamt eingestellt. Diese Eingliederung hat sich bewährt. Diese Dienststelle muss im Zuge von Abklärun-



gen im Zusammenhang mit sich abzeichnender dauernder Teilerwerbs- und Erwerbsunfähigkeit immer zugezogen werden, da sie u.a. auch für Fragen der Versicherungskasse zuständig ist und über Kontakte zu Sozialversicherungen und Ärzten verfügt. Sind Personalverschiebungen über die Dienststellen oder die Direktion hinaus notwendig, hat es als Querschnittsamt den Überblick über die Einsatzmöglichkeiten. Es verfügt über den notwendigen Zugang zu den verschiedenen Stellen. Auch ist eine Gleichbehandlung über die ganze Verwaltung hinweg gewährleistet.

Wenn auch die Stellen jener Mitarbeitenden, deren Entlohnung mit dem Sozialkredit finanziert wird, im Stellenplan nicht aufgeführt sind, wie im Übrigen auch die Stellen der Lernenden, der Praktikantinnen und Praktikanten sowie der Polizeiaspirantinnen und -aspiranten, sind sie doch ein fester Bestandteil der Organisation Stadtverwaltung. Die Stellen und die Budgetposition waren in der Vergangenheit nie Gegenstand von Spardiskussionen oder wurden gar in Frage gestellt. Auch in Zukunft soll die Zielgrösse von 0,5 % der Lohnsumme für den Einsatz sozial Benachteiligter und Behinderter gelten. Auswirkungen der Angleichung des Invaliditätsbegriffs bei der Versicherungskasse an jenen der Eidgenössischen Invalidenversicherung sowie des BVG im Rahmen der letzten Revision des Reglements für die Versicherungskasse (per 1.1.2007) müssen bei dieser Zielgrösse berücksichtigt werden, können aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, das Postulat **nicht erheblich** zu erklären.

Information über die Stellungnahme des Stadtrates nach Art. 67 Geschäftsreglement des Stadtparlamentes:

Die bisherige Lösung mit dem Sozialkredit im Budget des Personalamtes hat sich bewährt. Die damit seit Jahren zur Verfügung gestellte Summe von 0,5 % der Lohnsumme war in den letzten Jahren unbestritten und noch nie Gegenstand von Sparmassnahmen.

Auf Antrag der Direktion Inneres und Finanzen beschliesst der Stadtrat:

1. Den vorstehenden Ausführungen wird zugestimmt.
2. Der Stadtpräsident wird beauftragt, in diesem Sinne im Stadtparlament Stellung zu nehmen.

Beilage:
Postulat vom 12. Dezember 2006

Protokollauszug:
Direktion Inneres und Finanzen (4)

